

**Satzung**  
**über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**und über Sondernutzungsgebühren**  
**im Gebiet der Stadt Borken (Hessen)**

**-Sondernutzungssatzung-**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353), sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), in der jeweils gültigen Fassung, der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) in ihrer Sitzung am 16.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen sowie den Gehwegen der Stadt Borken (Hessen) innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage und an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Hessischen Straßengesetzes sowie für Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege). Ausgenommen von den Satzungsvorschriften bleiben darüber hinaus Marktveranstaltungen, Veranstaltungen auf den Festplätzen sowie andere Fälle, in denen natürliche oder juristische Personen aufgrund von Gestattungsverträgen mit der Stadt Borken (Hessen) zu einer Sondernutzung berechtigt werden, Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 des Hessischen Straßengesetzes und die Benutzung einer öffentlichen Straße, für die eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde gemäß den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1665) in der jeweils geltenden Fassung erteilt wurde.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

- (1) Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.
- (2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff Straße Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen. Zur Straße gehören auch die Bürgersteige.

### **§ 3** **Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch den Magistrat der Stadt Borken (Hessen). Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden oder nachträglich eingeschränkt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. In diesem Fall hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### **§ 4** **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
  - b) Licht-, Luft-, Einwurf-, Notausstiegs- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen;
  - c) Werbe- und Hinweisschilder, die flächig an Außenwänden von Gebäuden oder an Einfriedigungen angebracht sind sowie Warenautomaten, Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 0,20 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 0,8 qm nicht überschreiten;
  - d) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe u. dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und der seitliche Abstand zur Fahrbahn mindestens 0,75 m beträgt;
  - e) Sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit wie Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren, sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht behindern und die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
  - f) Sondernutzungen, die der Meinungsbildung dienen (z.B. Wahlwerbung der Parteien mit Informationsständen, Aufstellen von Plakatständern zu politischen Wahlzwecken u.ä.);
  - g) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
  - h) Umzüge anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse einschl. der dafür vorgesehenen Werbung in Form von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen u. dgl.;
  - i) Hinweisschilder zur besseren Orientierung (Gottesdienst, Jahrmärkte, Sportveranstaltungen);

- j) Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht. Unberührt hiervon bleibt jedoch die Verpflichtung, eine Durchgangsbreite von 0,80 m stets einzuhalten.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, des Straßenbaues oder des Ortsbildes dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. In diesen Fällen bestehen keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen die Stadt.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Borken (Hessen) so rechtzeitig zu stellen, dass die für die Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis müssen mindestens enthalten:
  - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
  - b) Angaben über Art, örtliche Begrenzung und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung
  - c) Lageplan bzw. Lageskizze in doppelter AusfertigungDer Magistrat kann ergänzende Angaben über die Sondernutzung verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

## **§ 6 Gestattungsvertrag**

Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 7 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Sondernutzungseinrichtungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.
- (2) Nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Fristablauf oder Widerruf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (3) Der Magistrat kann die Sondernutzungseinrichtung auf Kosten von Verpflichteten entfernen lassen, wenn diese den Pflichten nach Abs. 1 und 2 nicht genügen oder einer Aufforderung zur Entfernung der Sondernutzungseinrichtungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommen. Über

das übliche Maß hinaus gehende Verunreinigungen kann die Stadt unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.

- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Schadenshaftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht werden. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich oder sind solche zu befürchten, kann die Stadt die Erteilung der Erlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit nach dieser Satzung eine Sondernutzung vorliegt und diese ohne Erlaubnis ausgeübt wird, haften der Begünstigte und derjenige, der die Sondernutzung ausgeübt hat, als Gesamtschuldner für jegliche durch die Sondernutzung entstandenen Schäden.

## **§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren, Gebührenfreiheit**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, soweit nicht die 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 in der jeweils gültigen Fassung für die Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen eine andere Gebührenregelung vorsieht. Für jede Sondernutzungserlaubnis wird jedoch eine Mindestgebühr in Höhe von 3,00 € berechnet.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Sondernutzungsgebühren auf Grund dieser Satzung werden nicht erhoben, soweit die Sondernutzung durch öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrag (§ 6) geregelt wird.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:
- a) Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
  - b) politische Parteien und Wählergruppen
- Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten unmittelbar aufzuerlegen.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Erlaubnisinhaber oder
  - b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Gebührenbefreiung in besonderen Fällen**

Die Gebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 12 Gebührenrechnung**

- (1) Die Tages- oder Wochengebühr wird für jede angefangene Zeiteinheit in voller Höhe erhoben. Bei er nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 3 Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. Soweit die Gebühr nach Fläche oder Länge bemessen wird, ist dafür die angefangene Messeinheit maßgebend.
- (2) Für eine Sondernutzung, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt ist, wird die Gebühr einer im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung erhoben.

## **§ 13 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Sie ist zu entrichten
  - a. bei einer auf Zeit genehmigten Sondernutzung für deren Dauer:  
wenn die Erlaubnis erteilt wird
  - b. bei einer auf Widerruf genehmigten Sondernutzung:  
erstmalig:  
wenn die Erlaubnis für das laufende Jahr erteilt wird  
für nachfolgende Jahre:  
jeweils bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres
  - c. bei einer Sondernutzung, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:  
mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibung kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 14 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 15 Sicherheitsleistungen**

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen. § 8 Abs. 2a S. 4 FStrG sowie § 16 Abs. 3 Satz 2 HStrG bleiben unberührt.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurück gezahlt.

## **§ 16 Ausnahmen**

Werden Jahrmärkte oder sonstige Veranstaltungen aufgrund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Stadt Borken (Hessen) genehmigt oder ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis nach §§ 29 bzw. 35 StVO erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung. Dies gilt auch für Erlaubnisse, die von der Straßenverkehrsbehörde beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises ausgesprochen werden.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 eine Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis ausübt,
  - b) § 3 Abs. 3 zeitliche Vorgaben nicht beachtet oder Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
  - c) § 3 Abs. 5 eine Sondernutzungserlaubnis auf Dritte überträgt,
  - d) § 7 Sondernutzungseinrichtungen nicht beseitigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574) mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borken (Hessen), den 04.07.2003

Der Magistrat  
der Stadt Borken (Hessen)

Heßler  
Bürgermeister